



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 19.11.2021 Zl. 900-2/23/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	1.006.800
Aufwendungen:	EUR	523.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	74.800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	-16.800

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	EUR	575.000
---	-----	---------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	2.281.900
Auszahlungen:	EUR	1.726.900

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>2</sup>	EUR	555.000
--	-----	---------

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Abschnitt	Bezeichnung
00	Gewählte Gemeindeorgane
01	Hauptverwaltung
16	Feuerwehrwesen
21	Allgemeinbildender Unterricht
24	Vorschulische Erziehung
25	Außerschulische Jugenderziehung
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung
32	Musik und darstellende Kunst
36	Heimatspflege
38	Sonstige Kulturpflege
42	Freie Wohlfahrt
52	Umweltschutz
61	Straßenbau
64	Straßenverkehr
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
81	Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe
83	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:

**EUR 1.000.000**

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Gallant

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

